

ANHANG zur Friedhofordnung, Diözese Linz

In Ergänzung zu Punkt XII. Grabeinfassung und Grabdenkmäler gelten für den Friedhof der Röm. Kath. Pfarrkirche folgende zusätzliche Richtlinien:

1. Grabdenkmäler alter Friedhof:

An der Friedhofmauer dürfen keine neuen Grabdenkmäler mehr errichtet werden die höher als die Unterkante des Mauerdaches sind.

Bestehende können so lange bleiben als an diesen Grabsteinen keine Änderungen vorgenommen werden. Beschriftung und Wiederaufstellung nach einem Todesfall sind erlaubt.

Bei den Reihengräbern sind die **Grabaußenmaße 180/80 cm**, die **Grabsteine** bis zu einer **Höhe von max. 85 cm** erlaubt. Die Höhe wird von der Oberkante der Grabeinfassung berechnet, welche an der niedrigsten Stelle eine Höhe von **20 cm** nicht überschreiten darf.

Bestehende Grabdenkmäler sind, soweit keine Änderungen vorgenommen werden, bei Wiederaufstellung von der Bestimmung ausgenommen. Unterlagen für Grabeinfassungen dürfen dort wo sie sichtbar sind oder sichtbar werden könnten nur aus demselben Naturstein sein wie die Grabeinfassung. Dies gilt auch bei Wiederaufstellung alter Grabdenkmäler

2. Grabdenkmäler neuer Friedhof:

Am neuen Friedhof dürfen nur Grabkreuze in Holz, Schmiedeeisen oder Bronze in üblicher Höhe aufgestellt werden. Falls anstelle des Kreuzes ein anderes Symbol errichtet wird, ist das Fachteam für Finanzen damit zu befassen.

Für Grabeinfassungen ist eine Höhe von **20 cm** vorgesehen. Zur Beschriftung dürfen Kleinsockel in der Höhe von **max. 85 cm** errichtet werden. Neben dem Kreuz kann auch ein Stein mit der Inschrift aufgestellt werden. Die Höhe darf **max. 85 cm** betragen. Das Kreuz muss dominierend sein. Der Friedhof muss als Bergfriedhof gewahrt bleiben. Das gilt auch für die Art der Steine.

3. Grabdenkmäler Urnenfriedhof:

Die Grabsteine am Urnenfriedhof dürfen die Höhe von **max. 70 cm** nicht überschreiten.

Es muss noch Platz sein für persönliche Gegenstände wie Blumen und Kerzen und für die Bestattung der Urne. Beim **Urnenfriedhof an der Friedhofsmauer** wird mit dem Erwerb eines neuen Urnengrabes von **50 cm x 50 cm** auch die Einfassung aus Metall mit erworben.

Für die **Urnengräber am Friedhofsweg** werden Holzrahmen mit den Außenmaßen **Breite: 60 cm / Tiefe: 80 cm / Höhe: 15 cm** von der Friedhofsverwaltung gegen eine Leihgebühr vergeben. Diese Maße gelten auch für die Errichtung einer bleibenden Grabeinfassung. Die Grabsteine dürfen die Höhe von **max. 70 cm** nicht überschreiten.

4. Bei jeder Neuaufrichtung hat der Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung um Genehmigung anzusuchen bzw. den Aufstellungstermin bekannt zu geben.

Bei Wiederaufrichtungen ist ebenfalls mit der Friedhofsverwaltung das Einverständnis herzustellen bzw. der Aufstellungstermin bekannt zu geben.